

Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß S9 (1) bis (3) und (7) BauGB

—	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	S9(7)BauGB
WR	Reines Wohngebiet	S3BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	S4BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	S4BauNVO
MD	Dortgebiet	S5BauNVO
MI	Mischgebiet	S6BauNVO
MK	Kerngebiet	S7BauNVO
GE	Gewerbegebiet	S8BauNVO
GI	Industriegebiet	S9BauNVO
SO 1	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S10BauNVO
SO 2	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S11BauNVO
II	zwingend	Zahl der Vollgeschosse S16(2)BauNVO
II-III	Höchstgrenze	
0,4	Grundflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
0,8	Geschoßflächenzahl	SS16(2),17(1)und(2)BauNVO
GR	Grundfläche	S16(2)BauNVO
GF	Geschoßfläche	
BM	Baumasse	S16(2)BauNVO
TH	Traufhöhe	
FH	Firshöhe	Höhe baulicher Anlagen – Höchstgrenze SS16(4),18BauNVO
OK	Oberkante	
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	z.B. S1(4), S16(5)BauNVO
—	Baulinie	
—	Baugrenze	S23BauNVO
—	Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (Die Zahlenwerte sind Beispiele)	S9(1)3BauGB
⊙	Mindestgröße	S9(1)5BauGB
⊙	Mindestbreite	
⊙	Mindesttiefe	
⊙	Höchstgröße	
⊙	Höchsttiefe	
—	Fläche für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen und der besondere Nutzungszweck von Flächen	S9(1)9BauGB
—	Fläche für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)5BauGB
—	Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)5BauGB
—	Verkehrsfläche	S9(1)11BauGB
—	Straßenverkehrsfläche	S9(1)11BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)	S9(1)11BauGB
—	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)11BauGB
—	Öffentliche Parkfläche	S9(1)11BauGB
—	Fußgängerbereich	S9(1)21BauGB
—	Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen (Begrünzte siehe Einschrieb)	S9(1)4und11BauGB
—	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschließ anderer Flächen an die Verkehrsfläche	S9(1)4und11BauGB
—	Ein- und Ausfahrten	S9(1)4und11BauGB
—	Ein- und Ausfahrtsbereich	S9(1)4und11BauGB
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	S9(1)4und11BauGB
—	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	S9(1)26BauGB
—	Aufschüttung	S9(1)12BauGB
—	Abgrabung	S9(1)12BauGB
—	Stützmauer	S9(1)12BauGB
—	Versorgungsfläche, Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen	S9(1)12BauGB
—	Versorgungsfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)12BauGB
—	Trafostation	S9(1)21BauGB
—	Gasdruckreglerstation	S9(1)21BauGB
—	Mülltonnenstandplatz	S9(1)21BauGB
—	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begrünzte siehe Einschrieb)	S9(1)21BauGB
—	Mit Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen (Begrünzte siehe Einschrieb)	S9(1)21BauGB
—	Wohngebäude	S9(1)15BauGB
—	Wirtschaftsgebäude oder Garagen	S9(1)15BauGB
—	Zahl der Vollgeschosse	S9(1)15BauGB
—	Höhenangabe über NHN	S9(1)15BauGB
—	Baum	S9(1)15BauGB
—	Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB	S9(1)15BauGB

□	Fläche für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Versorgungsanlagen und -leitungen	S9(1)14BauGB
—	oberirdisch	S9(1)13BauGB
—	unterirdisch	(Mit der Anlagen-/Leitungen siehe Einschrieb)
—	Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald	S9 (1)15,16 und 18BauGB
—	Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)15BauGB
—	Private Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)15BauGB
—	Wasserfläche (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)16BauGB
—	Fläche für die Landwirtschaft	S9(1)18BauGB
—	Wald	S9(1)18BauGB
—	Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	S9(1)20 und 25BauGB
—	Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind	S9(1)20 und 25BauGB
—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	S9(1)20 und 25BauGB
—	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	S9(1)25aBauGB
—	Anpflanzen von Bäumen	S9(1)25bBauGB
—	Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	S9(1)25bBauGB
—	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern	S9(1)25bBauGB
—	Erhaltung von Bäumen	S9(1)25bBauGB
—	Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	S9(1)25bBauGB
—	Flächen für Stellplätze und Garagen und für Gemeinschaftsanlagen	S9(1)4BauGB
—	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen	S9(1)22BauGB
—	Umgrenzung von Flächen für Stellplätze	S9(1)4BauGB
—	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen	S9(1)22BauGB
—	Gemeinschaftsstellplätze	S9(1)24BauGB
—	Gemeinschaftsgaragen	S9(1)24BauGB
—	Tiefgemeinschaftsgaragen	S9(1)24BauGB
—	Tiefgemeinschaftsgaragen + Stellplatzpalette	S9(1)24BauGB
—	Immissionsschutzfläche	S9(1)24BauGB
—	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)24BauGB
—	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	S9(1)24BauGB
—	Lärmschutzwand	aktiv
—	Lärmschutzwand	aktiv
—	Lärmschutzelemente	aktiv
—	Lärmschutzelemente	aktiv
—	Sonstige Festsetzungen	S9(1)10BauGB
—	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	S9(1)10BauGB
—	Bezeichnung gemäß	S172(1)BauGB
—	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)	S172(1)BauGB
—	Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß S 9 (4) BauGB	S172(1)BauGB
—	Örtliche Bauvorschriften	S86(1)BauONW
—	FD Flachdach	S86(1)BauONW
—	SD Satteldach	S86(1)BauONW
—	WD Walmdach	S86(1)BauONW
—	MD Mansarddach	S86(1)BauONW
—	PD Pultdach	S86(1)BauONW
—	Dachneigung, z.B. 30°	S86(1)BauONW
—	Hauptfahrrichtung	S86(1)BauONW
—	Nachrichtliche Übernahme gemäß S9(6)BauGB	S9(6)BauGB
—	Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind	S9(6)BauGB
—	Umgrenzung des Sanierungsgebietes	S142(3)BauGB
—	planfestgestellte Bahnanlage	S142(3)BauGB
—	Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)	S142(3)BauGB
—	Aufteilung des Straßenquerschnittes	S6(4)DSchG
—	Verkehrsgrün	S6(4)DSchG
—	Vorschlag zur Grundstücksteilung	S6(4)DSchG
—	Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen	S6(4)DSchG
—	Bestand	S6(4)DSchG
—	Wohngebäude	S6(4)DSchG
—	Wirtschaftsgebäude oder Garagen	S6(4)DSchG
—	Zahl der Vollgeschosse	S6(4)DSchG
—	Höhenangabe über NHN	S6(4)DSchG
—	Baum	S6(4)DSchG
—	Kennzeichnung in Textform gemäß S9(5)BauGB	S9(5)BauGB
—	Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau an.	S9(5)BauGB

Textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan Nr. 01.126 - Turnhalle Antonistraße

Örtliche Bauvorschriften

Gebäudehöhe
Die Gesamtgebäudehöhe wird in der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche auf 13,0 m über Niveau der angrenzenden Straßen festgesetzt. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Gesamtgebäudehöhe durch Gebäude- und Anlagenteile (z.B. Aufzugsbauten, technische Bauteile o.ä.) um maximal 2,0 m ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese aus betriebstechnischen Gründen erforderlich sind.

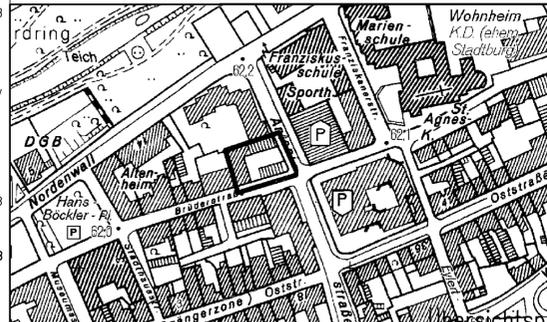
Auskragungen, Vordächer
Auskragungen und Vordächer müssen eine lichte Höhe (LH) von mindestens 2,50 m über fertiger Straßenoberkante aufweisen. Die Tiefe von Auskragungen und Vordächern darf 1,00 m (Antonistraße) bzw. 1,50 m (Brüderstraße) nicht überschreiten.

Hinweise

Denkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93760; Fax: 02761/ 2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel
Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nicht ausgeschlossen werden. Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände aufgefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend telefonisch (Hamm, 903-341 oder 903-0 oder Notruf 112) das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Zivilschutz der Stadt Hamm zu verständigen.

Alltasten
Das Plangebiet ist als Alltastenverdachtsfläche gekennzeichnet. Der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm liegt eine Gefährdungsabschätzung und ein Sanierungsplan für das Grundstück dieses Bebauungsplanes vor. Bei konkreten Planungsvorhaben ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm zwingend zu beteiligen. Die Arbeiten zur Bodensanierung sind in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm durchzuführen. Bei Funden von verdächtigen Bodenverunreinigungen ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Hamm (Tel. 02381-17-7145/-7146/-7148) zu verständigen.



Stadt Hamm
Gemarkung Hamm
Flur 32
Maßstab 1:500

Bebauungsplan Nr.01.126 - Turnhalle Antonistraße -

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO –) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 20.07.2009 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 24.07.2009 in Kraft getreten.

Die Planunterlage (Stand:11.2008) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 23.09.2008
gez. Deißler
Städt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf:
Hamm, 23.09.2008
gez. Schulte Böing
Stadtbaurätin
gez. Muhle
Ltd. Städt. Baudirektor
gez. Oehm
Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 23.09.2008
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 23.09.2008
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 23.09.2008
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat am 16.09.2008 als Bürgerversammlung stattgefunden.

Hamm, 23.09.2008
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 23.09.2008
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die gemäß § 3 (2) BauGB erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit der Begründung vom am beschlossen.

Hamm, 08.07.2009
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 23.02.2009
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einsehlich in der roten Farbe eingetragenen Änderungen am 30.06.2009 als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, 08.07.2009
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Hamm, 29.07.2009
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 24.07.2009 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 29.07.2009
Der Oberbürgermeister
i.A.
LS gez. Haggney
Ltd. Städt. Baudirektor